

**SVO-FSO
SCHWEIZERISCHER VERBAND DER OSTEOPATHEN**

STATUTEN DES SVO-FSO

**von der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2005 angenommen,
von den ordentlichen Generalversammlungen vom 29. Februar 2008,
vom 27. März 2009, vom 12. März 2010, vom 25. März 2011 und vom 23. September 2011
abgeändert**

INHALTSVERZEICHNIS

I	Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	4
Art. 1	Name	4
Art. 2	Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Aufgaben	4
II	Mitglieder	5
Art. 5	Mitgliederkategorien	5
Art. 6	Ordentliche Mitglieder	5
Art. 7	Honorarmitglieder	5
Art. 8	Ehrenmitglieder	5
Art. 8bis	Passivmitglieder	5
Art. 9	Pflichtmitgliedschaft in einer Basisorganisation	6
Art. 10	Ende der Mitgliedschaft	6
Art. 11	Rechte.....	7
Art. 12	Pflichten.....	7
Art. 13	Vermögen und Haftung	7
III	Basisorganisation	8
Art. 14	Basisorganisation mit obligatorischer Doppelmitgliedschaft	8
Art. 15	Anerkennung der kantonalen Osteopathiegesellschaften	8
Art. 16	Aufgaben und Funktionen der kantonalen Osteopathiegesellschaften	8
IV	Organe des FSO-SVO	9
1.	Allgemeines	9
Art. 17	Organe	9
Art. 18	Altersbegrenzung.....	9
2.	Die Generalversammlung (AG - GV).....	9
Art. 19	Beschlüsse der Generalversammlung.....	9
Art. 20	Kompetenzen	10
Art. 21	Sitzungen.....	10
Art. 22	Initiativrecht vor der Generalversammlung	10
Art. 23	Briefwahl.....	11
Art. 24	Vorsitz der Versammlung.....	11
3.	Zentralvorstand (CC - ZV)	11
Art. 25	Zusammensetzung.....	11
Art. 26	Wahl des Zentralvorstandes des FSO-SVO	11
Art. 27	Kompetenzen	11
Art. 28	Organisation und Sitzungen.....	12
Art. 29	Beschlüsse	12
Art. 30	Vertretung.....	12
4.	Generalsekretariat (SG - GS)	12

Art. 31	Zusammensetzung und Kompetenzen	12
5. Standesorgane (ESR und IESK).....		13
Art. 32	Zusammensetzung des ESR	13
Art. 33	Kompetenzen und Aufgaben des ESR	13
Art. 34	Zusammensetzung der IESK.....	13
Art. 35	Kompetenzen der IESK	13
Art. 36	Verfahrensrecht	13
Art. 36b	Schlichter.....	13
6. Zulassungsausschuss (CA - ZA)		14
Art. 38	Kompetenzen.....	14
Art. 39	Sitzungen	14
Art. 40	Beschlüsse	14
7. Akademischer Ausschuss (ComAcad – AA)		14
Art. 41	Zusammensetzung	14
Art. 42	Kompetenzen.....	14
Art. 43	Sitzungen	15
Art. 44	Beschlüsse.....	15
8. Konferenz der KOG-Präsidenten		15
Art. 45	Zusammensetzung	15
Art. 46	Kompetenzen und Ziele	15
Art. 47	Einberufung	15
9. Finanzausschuss (CF - FA).....		15
Art. 48	Zusammensetzung und Kompetenzen	15
10. Versicherungsausschuss (CA-VA).....		16
Art. 49	Zusammensetzung	16
Art. 50	Kompetenzen.....	16
Art. 51	Sitzungen	16
Art. 52	Beschlüsse	16
V. Zusätzliche Bestimmungen		17
Art. 53	Durchführungsverordnung	17
VI. Auflösung		17
Art. 54	Verfahrensweise	17
Beilage 1 – Verzeichnis der KOG und der IKOG.....		18

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen „FSO Fédération suisse des ostéopathes“, „SVO Schweizer Verband der Osteopathie“, „FSO Federazione svizzera degli osteopati“ wird der Osteopathieverband gegründet, der dieser Satzung und den Art.n 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterliegt.

Art. 2 Sitz

1. Sitz des Verbandes ist sein Generalsekretariat.
2. Der Sitz kann auf Beschluss des Zentralvorstandes (Comité Central) an einen anderen Ort verlegt werden.

Art. 3 Zweck

1 Als Dachorganisation vertritt der FSO-SVO die Schweizerischen Osteopathen bei der Bevölkerung, bei Behörden und anderen Einrichtungen in allen allgemeinen Angelegenheiten auf Schweizerischem Staatsgebiet. In seiner Eigenschaft als Berufsverband der diplomierten Osteopathen leistet der FSO-SVO einen Beitrag zur Entwicklung eines leistungsfähigen, patientenorientierten Gesundheitssystems in der Schweiz.

2 Des FSO-SVO verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Vertretung aller Osteopathen, Eintreten für ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und Unterstützung von Freiheit und Unabhängigkeit des Osteopathenberufs
- b) Stärkung der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung (Osteopathie-Studium, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteopathie) und verstärkte Förderung der Forschung im Bereich der Osteopathie
- c) Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit osteopathischer Leistungen
- d) Stärkung von Solidarität und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- e) Pflege einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Osteopathen und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Einrichtungen und Sicherstellung, dass die Interessen der Osteopathen in allen gesundheitspolitischen Fragen Beachtung finden
- f) Pflege der Beziehungen zu Organisationen, die im In- und Ausland im Gesundheitswesen aktiv sind, insbesondere zu den Verbänden ausländischer Osteopathen auf nationaler und internationaler Ebene sowie zu allen vergleichbaren Organisationen

Art. 4 Aufgaben

Zur Erreichung dieser Ziele stützt sich der FSO-SVO auf:

- a) Anwendung von Standesregeln
- b) Einführung und Anwendung eines Regelwerks für die berufliche Ausbildung
- c) Anwendung eines Regelwerks für die Weiterbildung
- d) Ausarbeitung eines Reglements für die Erfüllung der Satzung und ihre Anpassung an künftige Entwicklungen
- e) Bereitstellung bzw. Schaffung von Vorzugsleistungen für die Mitglieder, insbesondere in wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Hinsicht
- f) Informieren der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen
- g) Informieren der Bevölkerung, der Behörden und anderer Einrichtungen über Ziele und Standpunkte des FSO-SVO
- h) Einrichtung und Betrieb eines Datennetzes.

II Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des FSO-SVO gehören zu einer der Kategorien:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Honorarmitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Passivmitglieder

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

1 Als ordentliche Mitglieder können Osteopathen zugelassen werden, wenn sie:

- a) die GDK-Kriterien erfüllen,
- b) ausschliesslich als Osteopath praktizieren,
- c) eine Berufshaftpflicht haben und
- d) in der Schweiz praktizieren.

2 Alle Osteopathen, die dem FSO-SVO als ordentliches Mitglied beitreten möchten, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Zentralvorstand des FSO-SVO richten, der den Antrag an die Aufnahmekommission weiterleitet. Wird der Antrag abgelehnt, so kann gegen den Entscheid Einspruch beim Zentralvorstand des FSO-SVO eingelegt werden.

Art. 7 Honorarmitglieder

1 Mitglieder, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, können Honorarmitglieder werden, wenn sie zuvor ordentliche Mitglieder waren. Sie bleiben dann Mitglieder bei derjenigen kantonalen Osteopathiegesellschaft, bei der sie ordentliche Mitglieder waren.

2 Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1 Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Osteopathie, des öffentlichen Gesundheitswesens oder gegenüber dem FSO-SVO erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Ehrenmitglieder werden von der Schweizer Generalversammlung SOK (Chambre Suisse d'Ostéopathie CHO) auf Vorschlag des Zentralvorstandes ernannt.

3 Diese Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Wenn sie jedoch noch hauptberuflich als Osteopathen tätig sind, müssen sie den Beitrag zahlen und haben ein Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

Art. 8bis Passivmitglieder

1 Osteopathen, welche einen Studienabschluss absolviert haben, der ihnen gemäss GDK-Reglement den Zugang zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung ermöglicht, die aber die für eine ordentliche Mitgliedschaft im SVO vorausgesetzte zweijährige Assistenzzeit noch nicht abgeschlossen haben, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3 Der Mitgliedsbeitrag entspricht 10 % des Beitrags für ordentliche Mitglieder.

4 Passivmitglieder unterzeichnen die vom Zulassungsausschuss aufgesetzte Assistentenvereinbarung, deren Gültigkeit höchstens vier Jahre beträgt.

Art. 9 Pflichtmitgliedschaft in einer Basisorganisation

1 Jedes ordentliche Mitglied des FSO-SVO, das in der Schweiz praktiziert, muss Mitglied der Osteopathiegesellschaft des Kantons sein, in dem es schwerpunktmässig tätig ist.

2 Jede berufliche Veränderung oder andere Gründe, die zu einer Änderung seiner Mitgliedschaft führen, sind unverzüglich dem Vorstand der betreffenden kantonalen Osteopathiegesellschaft mitzuteilen. Der Eintritt in eine neue Basisorganisation muss spätestens zum 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2 Ein Austritt muss schriftlich spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

3 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wird von den Stellen getroffen, die laut Standesordnung dafür zuständig sind.

4 Der Zentralvorstand des FSO-SVO kann, vorbehaltlich eines Einspruchs beim Ethik- und Standesrat (ESR) den Ausschluss eines Mitglieds verhängen, wenn:

- a) das Mitglied seine satzungsgemässen Pflichten, insbesondere seine Beitragspflicht, gegenüber dem FSO-SVO verletzt;
- b) durch seine Handlungen Ziele und Prinzipien des FSO-SVO verletzt werden.

5 Jede kantonale Osteopathiegesellschaft kann, vorbehaltlich eines Einspruchs beim Zentralvorstand des FSO-SVO, den Ausschluss eines Mitglieds verhängen, wenn:

- a) das Mitglied seine satzungsgemässen Pflichten, insbesondere seine Beitragspflicht, gegenüber seiner Basisorganisation verletzt;
- b) durch seine Handlungen Ziele und Prinzipien seiner Basisorganisation verletzt werden.

6 Der Ausschluss oder der Austritt aus der zuständigen kantonalen Osteopathiegesellschaft beendet automatisch auch die Mitgliedschaft im FSO-SVO. Soweit nach Art. 10 zulässig, ist die Aufnahme in eine andere kantonale Osteopathiegesellschaft möglich.

7 Einsprüche gegen einen Ausschluss sind schriftlich innert 30 Tagen einzureichen. Das Einspruchsverfahren ist nur einmal möglich.

8 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Wiederaufnahme in den SVO-FSO beantragen, sofern:

- a) der Ausschuss mindestens 6 Monate zurückliegt
- b) ein vollständiges Beitrittsgesuch eingereicht wird
- c) die ausstehenden Mitgliedsbeiträge sowie der Beitrag des laufenden Jahres vollständig geleistet wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

Art. 11 Rechte

1 Ordentliche Mitglieder haben die folgenden Rechte:

- a) Stimmrecht und Wählbarkeit
- b) Anspruch auf die Leistungen des FSO-SVO, der zuständigen kantonalen Osteopathiesgesellschaft und anderer Organisationen oder Personen im Dienste des FSO-SVO.

2 Honorarmitglieder und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme. Dies gilt auch für nicht mehr praktizierende Honorarmitglieder.

Art. 12 Pflichten

1 Die Mitglieder müssen sich an die Statuten, an die Landesregeln, das Regelwerk für Aus- und Weiterbildung sowie alle sonstigen verbindlichen Entscheidungen halten.

2 Gleiches gilt für die Statuten und verbindliche Entscheidungen der zuständigen kantonalen Osteopathiesgesellschaft.

3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung, dem FSO-SVO und der kantonalen Osteopathiesgesellschaft festgelegten Beiträge zu entrichten.

4 Nach dem Grundsatz des beitragspflichtigen Leistungsbezugs des FSO-SVO setzen die einzelnen kantonalen Osteopathiesgesellschaften die folgenden Jahresbeiträge fest:

- a) Jahresgrundbeitrag
- b) eventuelle Sonderbeiträge für bestimmte Mitgliedergruppen oder bestimmte Projekte

5 Die verschiedenen Beitragsklassen und Kriterien für Beitragsminderungen sind in der Durchführungsverordnung geregelt.

Art. 13 Vermögen und Haftung

1 Die finanziellen Mittel der FSO-SVO setzen sich wie folgt zusammen:

1. Beiträge und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Vermögenswerten
3. Erträge aus Bussgeldern
4. Spenden, Nachlässe, Erbschaftsanteile und andere Zuwendungen jeglicher Art.

2 Der FSO-SVO haftet lediglich in Höhe seines Vermögens.

3 Die Mitglieder des FSO-SVO haben keinerlei persönliche Ansprüche auf das Vermögen des Verbands.

III Basisorganisation

1. Basisorganisationen sind die kantonalen Osteopathiegesellschaften (SCO-KOG)

Art. 14 Basisorganisation mit obligatorischer Doppelmitgliedschaft

1 Die Osteopathiegesellschaften der Kantone vertreten aufgrund der obligatorischen Doppelmitgliedschaft alle ordentlichen Mitglieder des FSO-SVO.

Art. 15 Anerkennung der kantonalen Osteopathiegesellschaften

1 Die Generalversammlung erkennt die Osteopathiegesellschaften mit kantonaler Zuständigkeit an, die:

- a) geeignet sind, die Ziele und Aufgaben des FSO-SVO zu erfüllen;
- b) in ihren Satzungen auch die Satzungsbestimmungen des FSO-SVO als bindend für sich selbst und für ihre Mitglieder anerkennen.

2 Die Generalversammlung erkennt maximal eine Gesellschaft pro Kanton oder Halbkanton an. Diese kantonalen Osteopathiegesellschaften (KOG) sind im Anhang I dieser Statuten aufgeführt, der fester Bestandteil derselben ist.

3 Die KOG muss mindestens 10 Mitglieder haben; gibt es unter den Osteopathen eines Kantons nicht genügend mögliche Mitglieder, so können diese sich zu einer interkantonalen Osteopathiegesellschaft zusammenschliessen.

4 Hält sich eine kantonale Osteopathiegesellschaft nicht an die Entscheidungen des FSO-SVO, so kann ihr durch die Generalversammlung die Anerkennung als Basisorganisation entzogen werden.

Art. 16 Aufgaben und Funktionen der kantonalen Osteopathiegesellschaften

1 Die kantonalen Osteopathiegesellschaften vertreten ihre Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und sonstigen Einrichtungen ihres Kantons. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- a) Aufbau eines Osteopathie-Notdienstes
- b) Förderung der Weiterbildung für Osteopathen
- c) Informieren der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen
- d) Informieren der Bevölkerung, der Behörden und anderer Einrichtungen über Ziele und Standpunkte der Osteopathen.

2 Als Basisorganisationen des FSO-SVO übernehmen die Osteopathiegesellschaften ferner folgende Aufgaben:

- a) sie nehmen alle beitriftswilligen Mitglieder des FSO-SVO gemäss Art. 9 auf und gewähren ihnen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in allen den FSO-SVO betreffenden Angelegenheiten;
- b) sie nehmen die ihnen mit der Standesordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und richten eine Kontrollstelle auf Kantonsebene ein, die in erster Instanz entscheidet;
- c) sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen im Rahmen der Regelwerke für Aus- und Weiterbildung zufallen;
- d) sie führen alle satzungsgemässen weiteren Entscheidungen des FSO-SVO aus.

IV Organe des FSO-SVO

1. Allgemeines

Art. 17 Organe

1 Organe des FSO-SVO sind:

- a) die Generalversammlung (AG – GV)
- b) der Zentralvorstand (CC - ZV)
- c) das Generalsekretariat (SG - GS)
- d) der Ethik- und Standesrat (CED - ESR)
- e) die interkantonale Ethik- und Standeskommission (CIED – IESK)
- f) der Zulassungsausschuss (CA - ZA)
- g) der akademische Ausschuss (CAC - AA)
- h) der Finanzausschuss (CF - FA)
- i) der Versicherungsausschuss (CAS - VA)
- j) die Konferenz der KOG-Präsidenten

2 Nur Mitglieder des FSO-SVO, die als Osteopath praktizieren, können in die Organe des FSO-SVO gewählt werden.

3 Der (die) Generalsekretär(in) kann dazu aufgefordert werden, sich an den Arbeiten der Organe des FSO-SVO zu beteiligen.

Art. 18 Altersbegrenzung

Von der Generalversammlung oder dem Zentralvorstand in die Organe des FSO-SVO gewählte Personen müssen ordentliche Mitglieder sein.

2. Die Generalversammlung (AG - GV)

Art. 19 Beschlüsse der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2 Sie besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern.

3 Sofern keine gegenteiligen statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Versammlung kann allerdings mit absoluter Mehrheit beschliessen, geheime Abstimmungen durchzuführen.

5 Wahlen erfolgen generell in geheimer Abstimmung. Wenn drei Viertel der Stimmberechtigten dies verlangen, können sie jedoch auch per Handzeichen durchgeführt werden.

6 Die Generalversammlung übernimmt subsidiär alle Aufgaben bezüglich des Inkrafttretens neuer Instanzen, so insbesondere die Annahme und die Umsetzung der Landesregeln sowie der einschlägigen Durchführungsverordnung.

7 Die Generalversammlung entscheidet über die Modalitäten des Beitritts des FSO-SVO zu nationalen oder internationalen Verbänden.

Art. 20 Kompetenzen

1 Die Generalversammlung überwacht im Auftrag der Generalversammlung die Tätigkeit der anderen Organe, legt die grossen Linien der Verbandspolitik fest und trifft für alle Mitglieder bindende Entscheidungen.

2 Insbesondere übernimmt die Generalversammlung hierzu folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Zentralvorstandes des FSO-SVO;
- b) Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des FSO-SVO;
- c) Wahl aller Ausschussmitglieder für eine Dauer von zwei Jahren;
- d) Inkraftsetzen des Reglements der Standes- und Ethikregeln;
- e) Inkraftsetzen der Durchführungsverordnung und Genehmigung der Regelwerke der KKWB (Kontrollkommission für die Weiterbildung)
- f) Verabschiedung des Jahresberichts des FSO-SVO;
- g) Prüfung und Freigabe der vom Zentralvorstand vorgeschlagenen politischen und strategischen Ziele;
- h) Verabschieden von Jahresabschluss und Budget und Entlastung des Zentralvorstands;
- i) Festsetzung des allgemeinen Jahresbeitrags und der eventuellen Sonderbeiträge;
- j) Anerkennung der kantonalen Osteopathiegesellschaften;
- k) Bildung von Ausschüssen zu speziellen Themenbereichen;
- l) Festsetzung der Vergütungen für Ausschussmitglieder;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Zentralvorstandes;
- n) Entscheidung über Statutenänderung und die Auflösung der Generalversammlung;
- o) Entscheidung in anderen, der Generalversammlung statutarisch bzw. gesetzlich vorbehaltenen Fragen.

3 Die Generalversammlung ernennt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollorgan mit der Aufgabe, alljährlich die Jahresabschlüsse des FSO-SVO zu prüfen und einen schriftlichen Bericht für die Generalversammlung zu erstellen.

Art. 21 Sitzungen

1 Der Zentralvorstand beruft die Generalversammlung einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein sowie je nach Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen.

2 Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt werden, zusammen mit der Tagesordnung und den bereits vorliegenden Dokumenten betreffend die Sitzung.

3 Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nur beraten, wenn die Stimmberechtigten dies mehrheitlich beschliessen.

4a Der Zentralvorstand wird die ausserordentliche Versammlung innert 30 Tagen nach der Einreichung des Antrags einberufen.

Art. 22 Initiativrecht vor der Generalversammlung

1 Alle kantonalen Osteopathiegesellschaften, alle Organe des FSO-SVO, alle durch das geltende Regelwerk anerkannten Osteopathie-Lehreinrichtungen sowie Gruppen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des FSO-SVO können bis

spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich Themen zur Beratung durch die Generalversammlung vorschlagen, welche in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.

2 Reicht eine Mitgliedergruppe einen Antrag ein, so kann die Gruppe ein Mitglied als Vertretung vor der Generalversammlung ernennen.

Art. 23 Briefwahl

1 Der Zentralvorstand kann in Ausnahmefällen die Delegierten über Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung per Briefwahl abstimmen lassen.

2 Elektronische Wahlen sind nicht zulässig. Wahlen, aber auch Beschlüsse, für die von der Satzung her eine absolute Mehrheit erforderlich ist, dürfen nicht per Briefwahl erfolgen bzw. gefasst werden.

Art. 24 Vorsitz der Versammlung

1 Den Vorsitz über die Generalversammlung hat der Präsident des FSO-SVO bzw., wenn dieser verhindert ist, einer der Vizepräsidenten.

2 Das Generalsekretariat erstellt ein Sitzungsprotokoll.

3. Zentralvorstand (CC - ZV)

Art. 25 Zusammensetzung

1 Der Zentralvorstand (CC - ZV) des FSO-SVO setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, darunter ein Präsident und zwei Vizepräsidenten.

2 Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes des FSO-SVO sind die verschiedenen Sprachen und Regionen nach Möglichkeit ausgewogen zu berücksichtigen.

3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes des FSO-SVO müssen hauptberuflich als Osteopathen tätig sein. Falls erforderlich, können sie für den FSO-SVO Aufträge gegen Entgelt ausführen.

Art. 26 Wahl des Zentralvorstandes des FSO-SVO

1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle ordentlichen Mitglieder des SVO-FSO können kandidieren. Es darf nur ein Mitglied zum Präsidenten gewählt werden, das bereits im Vorstand tätig war.

2 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden einzeln gewählt.

Art. 27 Kompetenzen

1 Der Zentralvorstand ist das leitende Organ des FSO-SVO. Er vertritt den FSO-SVO gegenüber Dritten und trifft alle Massnahmen, die er im Hinblick auf die Durchsetzung der Ziele des FSO-SVO für erforderlich hält.

2 Der Zentralvorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht per Satzung oder Gesetz anderen Organen zufallen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erstellen aller Unterlagen für die Generalversammlung mit Unterstützung des Generalsekretärs;

- b) Abfassen des Jahresberichts und Erstellen der Jahresabschlüsse und des Budgets zur Vorlage bei der Generalversammlung;
- c) Festlegen der politischen und strategischen Ziele zur Vorlage bei der Generalversammlung;
- d) Umsetzen der von der Generalversammlung oder der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Überwachung der Anwendung der Beschlüsse, mit denen kantonale Osteopathiegesellschaften betraut wurden;
- f) Bildung von Ausschüssen oder Benennung von Beauftragten für spezielle Themen; Überwachung, Aufstellung des Lastenhefts und der Vergütungsmodalitäten betreffend die Beauftragten;
- g) Ausarbeiten der Durchführungsverordnung zur Vorlage bei der Generalversammlung;
- h) Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Regelwerks für Aus- und Weiterbildung;
- i) Umsetzung des Lastenhefts des Generalsekretärs;
- j) Ernennung, Überwachung und Entlassung des Generalsekretärs;
- k) Bildung von Ausschüssen oder Benennung von Beauftragten für spezielle Themen;
- l) Ausschluss von Mitgliedern, die ihre satzungsmässigen, insbesondere jedoch finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, oder deren Handlungen Ziele und Prinzipien des FSO-SVO verletzen;
- m) endgültige Entscheidung bei Einsprüchen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus den kantonalen Osteopathiegesellschaften.

3 Der Zentralvorstand ist berechtigt, auf eine Entscheidung der Generalversammlung hin, eigenständig über ein Budget für die laufende Verwaltung des FSO-SVO zu verfügen. Dies ist Gegenstand eines besonderen Entschlusses, der verlängert werden kann.

4 Der Zentralvorstand des FSO-SVO ist befugt, ausserbudgetäre Ausgaben von maximal 2% bzw. - mit Zustimmung des Finanzausschusses - bis maximal 3% des Jahresbudgets zu tätigen. Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben darf allerdings nicht höher als 5% des Jahresbudgets sein.

Art. 28 Organisation und Sitzungen

1 Der Zentralvorstand des FSO-SVO weist jedem seiner Mitglieder bestimmte Zuständigkeiten zu.

2 Sitzungen werden jeweils bei Bedarf anberaumt, diese sind dann 15 Tage im Voraus mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, ausser in besonders dringlichen Fällen.

3 Der Zentralvorstand des FSO-SVO kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes bilden und deren Zuständigkeiten festlegen.

Art. 29 Beschlüsse

Der Zentralvorstand der FSO-SVO ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich getroffen.

Art. 30 Vertretung

Der FSO-SVO ist Dritten gegenüber rechtsgültig vertreten durch zwei Unterschriften des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten und eines weiteren Mitglieds des Zentralvorstands.

4. Generalsekretariat (SG - GS)

Art. 31 Zusammensetzung und Kompetenzen

1 Das Generalsekretariat ist das Exekutivorgan des FSO-SVO und steht unter der Aufsicht des Zentralvorstands des FSO-SVO. Es setzt sich zusammen aus dem Generalsekretär, den leitenden Mitarbeitern und weiteren Mitarbeitern/-innen.

2 Der Generalsekretär hat bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Zentralvorstandes des FSO-SVO eine beratende Stimme.

3 Seine Kompetenzen sind in einem Lastenheft des Zentralvorstandes aufgelistet.

5. Standesorgane (ESR und IESK)

Art. 32 Zusammensetzung des ESR

1 Der Ethik- und Standesrat (ESR) wird von der GV der SVO-FSO ernannt. Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern des SVO-FSO zusammen, die unter sich ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten wählen.

Art. 33 Kompetenzen und Aufgaben des ESR

1 Der ESR muss den Mitgliedern und Kommissionen im Rahmen seiner Kompetenzen bei standesrechtlichen Problemen zur Seite stehen.

2 Der ESR muss standesrechtliche Probleme vorausschauend erkennen, indem er sich Gedanken macht über die Themen, die die Mitglieder beschäftigen.

3 Der ESR ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission.

4 Der ESR beteiligt sich an der Ausarbeitung von Standesregeln und von internen Reglementen des FSO-SVO.

Art. 34 Zusammensetzung der IESK

1 Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission (IESK) wird von der GV des SVO-FSO ernannt. Sie setzt sich aus nur zwei Mitgliedern pro Sprachregion zusammen. Der Präsident und die anderen Funktionen der Kommission werden von der Kommission auf ihrer ersten Versammlung ernannt.

Art. 35 Kompetenzen der IESK

1 Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission überwacht die Einhaltung der Statuten und der Standesregeln des Schweizerischen Verbands der Osteopathen und der kantonalen Osteopathiegesellschaften.

Art. 36 Verfahrensrecht

1 Die Funktionsweise der Organe ist in den Standesregeln und im Reglement der Standesorgane des SVO beschrieben.

2 Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission kann und muss die in den Standesregeln des SVO vorgesehenen Strafen auferlegen. Alle anderen Belange werden durch das Reglement der Standesorgane des SVO geregelt.

Art. 36b Schlichter

1 Der Schlichter, der für jeden einzelnen Fall vom Präsidenten der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission ernannt wird, hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten.

2 Er ist unparteiisch. Das Schlichtungsverfahren ist im Reglement der Standesorgane des SVO beschrieben.

3 Scheitert der Schlichtungsversuch, wird die Interkantonale Ethik- und Standeskommission mit der Angelegenheit befasst.

6. Zulassungsausschuss (CA - ZA)

Art. 37 Zusammensetzung

Der Zulassungsausschuss wird von der Generalversammlung des FSO-SVO ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des FSO-SVO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 38 Kompetenzen

1 Der Zulassungsausschuss ist das beratende Organ des Zentralvorstandes des FSO-SVO in allen Fragen zur Aufnahme und zur Anerkennung von Ausbildungsgängen.

2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung eines Regelwerks für die Organisation und Tätigkeit des Zulassungsausschusses, in dem insbesondere die Aufnahmekriterien und die Anerkennung der verschiedenen Ausbildungsgänge geregelt sind und das vom Zentralvorstand abgezeichnet werden muss; im Streitfall entscheidet der Ethik- und Standesrat.
- b) Abgabe einer Stellungnahme für den Zentralvorstand bei Aufnahmeanträgen.

Art. 39 Sitzungen

Sitzungen des Zulassungsausschusses werden bei Bedarf von seinem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des FSO-SVO dies unter Angabe der Themen, die auf der Tagesordnung stehen sollen, verlangt.

Art. 40 Beschlüsse

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.

7. Akademischer Ausschuss (ComAcad – AA)

Art. 41 Zusammensetzung

Der Akademische Ausschuss wird von der Generalversammlung ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des FSO-SVO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 42 Kompetenzen

1 Der Akademische Ausschuss ist ein beratendes Organ des Zentralvorstandes und der Generalversammlung des FSO-SVO in allen akademischen Fragen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der ihm vom Zentralvorstand und der GV des FSO-SVO erteilten Aufträge;
- b) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Regelwerke zur Weiterbildung und Postgraduiertenausbildung obliegen;
- c) Ausarbeitung eines Regelwerks über die Organisation und Tätigkeit des Akademischen Ausschusses unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Im Streitfall entscheidet die GV;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Beziehungen mit allen anerkannten Ausbildungsstätten obliegen.

2 Der Akademische Ausschuss kann für die Weiterbildung und Postgraduiertenausbildung Unterausschüsse gründen.

Art. 43 Sitzungen

Sitzungen des Ausbildungsausschusses werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von ihrem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des FSO-SVO dies unter Angabe der Themen, die auf der Tagesordnung stehen sollen, verlangt.

Art. 44 Beschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen des Akademischen Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit angenommen.

8. Konferenz der KOG-Präsidenten**Art. 45 Zusammensetzung**

Die Konferenz der KOG-Präsidenten (KKP) setzt sich aus den Präsidenten der KOG oder der IKOG zusammen.

Art. 46 Kompetenzen und Ziele

Die KKP hat eine beratende Macht.

Sie hat zum Ziel, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Exekutiven (auf zentraler und kantonaler Ebene) und den Mitgliedern zu fördern, die Umsetzung von Projekten zu vereinfachen und zur Lösung von anstehenden Problemen beizutragen.

Art. 47 Einberufung

Die KKP wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Zentralvorstand einberufen.

9. Finanzausschuss (CF - FA)**Art. 48 Zusammensetzung und Kompetenzen**

1 Der Finanzausschuss wird von der GV ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des FSO-SVO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

2 Der Finanzausschuss prüft die Einnahmen und Ausgaben des FSO-SVO und dessen Anlagepolitik. Er erstellt einen Bericht zur Vorlage bei der GV.

3 Der Zentralvorstand des FSO-SVO lässt sich bei der Erstellung des Budgets zur Vorlage bei der GV vom Finanzausschuss beraten.

10. Versicherungsausschuss (CA-VA)

Art. 49 Zusammensetzung

1 Der Versicherungsausschuss wird von der GV ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des FSO-SVO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 50 Kompetenzen

1 Der Versicherungsausschuss ist ein beratendes Organ des Zentralvorstandes und der Generalversammlung des FSO-SVO in allen Fragen zur Krankenversicherung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Krankenversicherungsbestimmungen obliegen;
- b) Durchführung der ihm vom Zentralvorstand und der GV des FSOSVO erteilten Aufträge;
- c) Erarbeiten eines Regelwerks für Organisation und Tätigkeit des Versicherungsausschusses, das vom Zentralvorstand abgezeichnet werden muss; im Streitfall entscheidet die Generalversammlung.

Art. 51 Sitzungen

Sitzungen des Versicherungsausschusses werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von ihrem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des FSO-SVO dies unter Angabe der Themen, die auf der Tagesordnung stehen sollen, verlangt.

Art. 52 Beschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen des Versicherungsausschusses werden durch Stimmenmehrheit angenommen.

V. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 53 Durchführungsverordnung

Auf Vorschlag des Zentralvorstandes erlässt die Generalversammlung im Rahmen einer Durchführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Anwendung dieser Satzung.

VI. Auflösung

Art. 54 Verfahrensweise

1 Die Auflösung des FSO-SVO kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

2 Die Tagesordnung darf dann nur diesen einen Punkt umfassen.

3 Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf dem Postweg mit einer Frist von 30 Tagen.

4 Die Auflösung muss von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen werden.

5 Wird keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, so beruft der Zentralvorstand eine zweite Generalversammlung ein, auf der das gleiche Thema als einziges auf der Tagesordnung steht. Diese Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden. Bei der zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

6 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliesst das Liquidationsverfahren. Sie benennt die Organe, die die Abwicklung übernehmen, und erteilt ihnen Entlastung. Die Generalversammlung beschliesst, zu welchem Zweck die nach der Liquidation übriggebliebenen Vermögenswerte verwendet werden sollen.

Hinweis zur Sprachversion:

Als rechtlich gültige, ursprüngliche Grundfassung der Statuten gilt die französischsprachige Version. Die deutsche Fassung wurde auf Basis der französischsprachigen Version übersetzt.

Die Statuten wurden bei der Gründungsversammlung des FSO-SVO am 2. Dezember 2005 in Bern verabschiedet und in Bern von den ordentlichen Generalversammlungen vom 29. Februar 2008, 27. März 2009, 12. März 2010, 25. März 2011 und 23. September 2011 abgeändert.

Beilage 1 – Verzeichnis der KOG und der IKOG

Société Cantonale Vaudoise d'Ostéopathie (SCO Vaud)

Société Cantonale Valaisanne d'Ostéopathie / Osteopathiesgesellschaft des Kantons Wallis (SCO-VS / KOG-VS)

Société Cantonale d'Ostéopathie de Genève (SCOG)

Società Cantonale degli Osteopati del Canton Ticino (SCOT)

Société Cantonale Bernoise d'Ostéopathie / Kantonale Osteopathiesgesellschaft Bern (SCO Berne / KOG Bern)

Société Fribourgeoise d'Ostéopathie (SOF)

Société Intercantonale d'Ostéopathie Jura-Neuchâtel (SIJNO)

Interkantonale Osteopathiesgesellschaft Nordwestschweiz (IKOGNWS)

Interkantonale Osteopathiesgesellschaft Nordostschweiz (IKOG Nordostschweiz)